

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/12/17 96/08/0134

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 17.12.1996

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §24 Abs2;

AIVG 1977 §25 Abs1;

AIVG 1977 §46;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/09/30 93/08/0270 1

Stammrechtssatz

Da die Angaben zur Geltendmachung einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung im Antragsformular die Behörde in die Lage versetzen sollen, ihrerseits zu beurteilen, ob ein Anspruch besteht, ist das Risiko eines Rechtsirrtums, aus dem heraus ein Arbeitsloser meint, die darin gestellten Fragen nicht vollständig oder richtig beantworten zu müssen, von ihm zu tragen (Hinweis E 8.5.1990, 90/08/0066, E 22.5.1990, 90/08/0021, E 16.10.1990, 89/08/0286, E 11.5.1993, 92/08/0087 und 92/08/0182).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996080134.X06

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at